

Richtlinien für die Verleihung einer Sonderauszeichnung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. – VdF NRW für langjährige Mitgliedschaft in Feuerwehren

1. Der VdF NRW verleiht eine Sonderauszeichnung in Bronze für 10-, in Silber für 40- und Gold für 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige Mitgliedschaft in Feuerwehren.
2. Die Berechnung der Zeit der Mitgliedschaft in Feuerwehren beginnt mit dem Eintritt in eine Feuerwehr (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung oder anderweitige Mitgliedschaft). Bei der Berechnung der Dienstzeiten dürfen Zeiten einer beamtenrechtlichen Suspendierung oder einer befristeten Suspendierung gemäß VOFF NRW nicht angerechnet werden. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen liegt beim örtlich zuständigen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband, der dem VdF NRW angehört.
3. Die Sonderauszeichnung in Bronze für 10-, in Silber für 40- und in Gold für 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige Mitgliedschaft in Feuerwehren wird als Anstecknadel zusammen mit einer entsprechenden Urkunde, die vom Vorsitzenden des VdF NRW und dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. Leiter des Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbandes zu unterzeichnen ist, verliehen. Die Unterschriften können gedruckt sein. Die Anstecknadel kann nach Verleihung auch als Bandschnalle getragen werden. Bei Verleihung einer höherwertigen Sonderauszeichnung für langjährige Mitgliedschaft wird die jeweils niedrigere Stufe abgelegt.
4. Ausgabeberechtigt ist jeder Kreis- oder Stadtfeuerwehrverband, der Mitglied des VdF NRW ist. Die Sonderauszeichnungen sind von den Kreis- oder Stadtverbänden gegen Kostenübernahme zu beschaffen. Über den Beschaffungsweg gibt die Geschäftsstelle des VdF NRW Auskunft. Gegen Kostenübernahme und Vorlage der Verleihungsurkunde kann eine verlorengegangene Sonderauszeichnung wiederbeschafft werden.

Diese Richtlinien für die Verleihung einer Sonderauszeichnung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. für langjährige Mitgliedschaft in Feuerwehren wurden von der VdF-Mitgliederversammlung am 19. März 2011 in Aachen beschlossen und zuletzt von der VdF-Mitgliederversammlung am 21. April 2018 in Wuppertal geändert.